

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke Hemer GmbH (SWH) für die Elektrizitätsversorgung zu Sonderverträgen für Kunden ohne Leistungsmessung

1. Vertragsbestandteile und Gegenstand des Vertrages

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) bilden die Grundlage des Stromlieferungsvertrages zwischen dem Kunden und der Stadtwerke Hemer GmbH („Lieferant“). Änderungen in dem Vertrag (Auftragsformular) sind nicht zulässig.

2. Vertragsschluss / Lieferbeginn

2.1. Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsabschluss geltenden Preise.

2.2. Der Vertrag kommt zustande, nach dem der Kunde den Auftrag zur Belieferung von Strom erteilt (Vertrag/Auftragsformular) und ihm die Vertragsbestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zugeht. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (wirksame Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.

2.3. Der Lieferant behält sich grundsätzlich das Recht vor, die Annahme des Auftrags zu verweigern.

3. Umfang und Durchführung der Lieferung mit elektrischer Energie

3.1. Der Lieferant liefert dem Kunden ab dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 Volt oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 Volt nach DIN IEC 38 und EN 50160 am Ende des Hausanschlusses des Kunden (Entnahmestelle). Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf die (ggf. jeweiligen) Messstelle bezogenen Netzanschlusses. Messstelle ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.

3.2. Es handelt sich um eine Gesamtbedarfslieferung zum privaten und gewerblichen Gebrauch ohne Leistungsmessung an die vereinbarte Lieferanschrift.

3.3. Der Kunde stellt sicher, dass seine elektrischen Anlagen den gesetzlichen und/oder behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Bestimmungen des örtlichen Netzbetreibers entsprechen.

3.4. Der Lieferant kann sich bei der Erfüllung der ihr obliegenden Leistungen Dritter bedienen. Der Lieferant und der örtliche Netzbetreiber können ein und dasselbe Unternehmen sein. Sollte der Lieferant aufgrund rechtlicher oder technischer Gründe an der Lieferung gehindert sein, so wird der Kunde gemäß § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) durch das örtliche Energieversorgungsunternehmen mit elektrischer Energie beliefert.

4. Messung / Zutrittsrecht

4.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Messdienstleister, Netzbetreiber, Lieferanten oder auf Verlangen des Lieferanten oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.

4.2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

4.3. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können der Lieferant und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

5. Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

5.1. Der Lieferant kann vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 3 EnWG bleiben unberührt.

5.2. Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraums, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der

Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Abweichend von der jährlichen Rechnung bietet der Lieferant gegen ein zusätzliches Entgelt auch monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Rechnungen an. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

5.3. Der von dem Lieferanten gelieferte Strom wird durch Messeinrichtungen nach § 21 b des EnWG festgestellt. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle gemäß § 20 StromNZV zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, Schäden oder Störungen an der Messeinrichtung dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

5.4. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

6. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

6.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag zu zahlen. Bei Sonderverträgen ist die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren Voraussetzung für den Erhalt von Sonderkonditionen, sofern im Energielieferungsvertrag nichts anderes vereinbart ist. Bei Widerruf der Einzugsermächtigung ist der Lieferant zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Die weitere Belieferung erfolgt dann zum Grund- und Ersatzversorgungstarif des Grundversorgers.

6.2. Bei Erteilung eines SEPA-Mandats bucht der Lieferant die Abschläge/den Rechnungsbetrag jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat ab. Fällt der 15. eines Monats auf ein Wochenende oder Feiertag, bucht der Lieferant am darauffolgenden Werktag ab. Erteilt der Kunde dem Lieferanten kein SEPA-Mandat, oder widerruft der Kunde ein bereits erteiltes SEPA-Mandat, so geht der Kunde die Verpflichtung ein, die Abschläge bis zum 15. eines Monats für den laufenden Monat zu überweisen. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) spätestens zwei Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen hat. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kontoinhabers, solange die Nichteinlösung oder Rückbuchung nicht durch den Lieferanten verursacht wurde.

6.3. Bei Zahlungsverzug kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

6.4. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

6.5. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

7. Vorauszahlung

7.1. Der Lieferant ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen.

7.2. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorkassensystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben.

8. Preise, Preisbestandteile, Preisgarantie und Preisanpassungen

8.1. Der Kunde kann zwischen verschiedenen Sonderverträgen wählen. Die Sonderverträge haben unterschiedliche Preise und gewähren unterschiedliche Preisgarantien. Der zwischen dem Kunden und dem Lieferanten vereinbarte Preis und der vereinbarte Umfang der Preisgarantie ergeben sich aus dem Vertrag (Auftragsformular inkl. Preisübersicht).

Der vereinbarte Vertrag beruht auf den durch den Kunden getätigten Angaben, insbesondere zu Verbrauchsmengen und Verbrauchszweck. Sollten die tatsächlichen Verhältnisse von diesen Angaben abweichen, trägt der Kunde sämtliche in diesem Zusammenhang eventuell entstehenden Kosten.

8.2. Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Er enthält die Kosten für die Netzentgelte einschließlich der Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung des Netzbetreibers, Steuern, Abgaben, Umlagen und die Konzessionsabgabe sowie Beschaffungs- und Vertriebskosten.

8.3. Die Preise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

8.4. Soweit der Kunde und der Lieferant eine Preisgarantie vereinbart haben, gilt Folgendes: Die Preisgarantie bezieht sich nicht auf die staatlichen sowie die regulatorisch veranlassten Preisbestandteile und gilt für die in der Preisübersicht genannte Dauer.

Nach Ablauf der Preisgarantie müssen Preisanpassungen, die die garantierten Preisbestandteile betreffen, dem Kunden mit einer Frist von vier Wochen vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens in Textform mitgeteilt werden.

Der Lieferant ist erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von mindestens einem Monat zu kündigen, danach zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung. Von dem Kunden kann der Vertrag mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden.

8.5. Bei Verträgen ohne Preisgarantie ist der Lieferant verpflichtet, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Der Lieferant hat bei Preisanpassungen sowohl Erhöhungen als auch Verringerungen der maßgeblichen Gesamtkosten zu berücksichtigen. Eine solche Erhöhung oder Ermäßigung erfolgt insbesondere, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilnetzes ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Der Lieferant ist verpflichtet, bei Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Lieferant wird dem Kunden solche Änderungen mit einer Frist von vier Wochen vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens in Textform mitteilen.

8.6. Sollte der Kunde mit einer Preisanpassung nach den Ziffern 8.4., 8.5 und 8.7 nicht einverstanden sein, kann er ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ab Zugang der vom Lieferanten vorgenommenen Benachrichtigung (vgl. Ziffern 8.4, 8.5 und 8.6) in Textform auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung kündigen. Soweit der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch macht und weiterhin bei dem Lieferanten Strom bezieht, gilt die Preisanpassung als von dem Kunden genehmigt. Der Lieferant wird den Kunden in dem Preisanpassungsschreiben auf dieses Sonderkündigungsrecht gesondert hinweisen.

8.7. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Umlagen belegt, kann der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den

Kunden weiterberechnen. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer, Abgabe oder Umlage korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung mit einer Frist von vier Wochen vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens in Textform informiert.

8.8. Ziff. 8.7. gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziff. 8.7. weitergegebenen Steuer, Abgabe oder Umlage ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.

8.9. Ziff. 8.7. und Ziff. 8.8. gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

8.10. Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne des § 21c EnWG und werden dem Lieferanten dafür vom Netzbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, kann der Lieferant diese Kostenveränderung an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Die Höhe der Abschlagszahlungen nach Ziffer 5.1. der AGB kann entsprechend angepasst werden.

9. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

9.1. Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromNZV, MessZV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese Rahmenbedingungen ändern, ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht.

9.2. Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ab Zugang der vom Lieferanten vorgenommenen Anpassung in Textform mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen. Soweit der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch macht und weiterhin bei dem Lieferanten Strom bezieht, gilt die Vertragsanpassung als von dem Kunden genehmigt. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

10. Einstellung der Lieferung

10.1. Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“).

10.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen nach Ziffer 7 ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbeitrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.

10.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung gestellt. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.

11. Störung des Netzbetriebes / Haftung

11.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetreibers einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit.

11.2. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV). Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt der Lieferant dem Kunden auf Anfrage gerne mit.

11.3. Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

11.4. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

11.5. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

11.6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

12. Umzug / Übertragung des Vertrages

12.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug innerhalb einer Frist von einem Monat nach seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.

12.2. Der Lieferant wird dem Kunden – sofern kein Fall nach Ziff.

12.3. vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieser AGB's weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.

12.3. **Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht, außer er zieht in das Netzgebiet des Lieferanten.**

12.4. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziff. 12.1. aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, bis zur Kenntnisnahme des Lieferanten, längstens jedoch bis zur Beendigung des Liefervertrages nach den Preisen des Grundversorgers zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

12.5. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

12.6. Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 EnWG handelt.

13. Laufzeit und Kündigung

13.1. Die Laufzeiten der einzelnen Verträge sind abweichend. Sie ergeben sich aus der Preisübersicht. Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden.

13.2. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziffern 10.1. oder 10.2. wiederholt vorliegen und, im Fall des Zahlungsverzugs, dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.

13.3. Jede Kündigung bedarf der Textform.

14. Datenschutz

14.1. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

14.2. **Der Lieferant nutzt die Daten des Kunden, um den Kunden briefliche Informationen über eigene Angebote und Produkte (Stadtwerke Hemer GmbH) zuzusenden sowie für die Markt- und Meinungsforschung. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit gegenüber dem Lieferanten über die unten genannten Kontaktmöglichkeiten zu widersprechen.**

15. Information zu Wartungsdiensten und –entgelten

15.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und Wartungsentgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

15.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben. In Sonderfällen kann der Wechsel vom bisherigen Stromlieferanten des Kunden zum Lieferanten aus Gründen scheitern, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferanten liegen. Der Kunde wird unverzüglich informiert, sobald solche Gründe vorliegen. Scheitert der Lieferantenwechsel, entsteht keine Lieferverpflichtung des Lieferanten.

16. Streitbeilegungsverfahren

16.1. Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen sind zu richten an: Stadtwerke Hemer GmbH, Wasserwerkstraße 4, 58675 Hemer / Tel.: 02372 5008-0 / Fax-Nr. 02372 5008-48 / E-Mail-Adresse info@stadtwerke-hemer.de.

16.2. Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

16.3. Der Lieferant wird den Kunden über die Anschrift und Internetadresse auf jeder Rechnung sowie im Internet unter www.stadtwerke-hemer.de informieren.

16.4. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr – 15:00 Uhr), Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

17. Widerrufsbelehrung

17.1. Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses, jedoch nicht vor Erhalt dieser Belehrung in Textform bzw. Eingang der Vertragsbestätigung vom Lieferanten und auch nicht vor der Erfüllung der Informationspflichten des Lieferanten gemäß Art. 246 § 2 i. V. m. § 1 Abs. 1, 2 EGBGB sowie der Pflichten des Lieferanten gemäß § 312 g Abs. 1 S. 1 BGB i. V. m. Art. 246 § 3 EGBGB. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Hemer GmbH, Wasserwerkstraße 4, 58675 Hemer, per Fax 02372 5008-48 oder per E-Mail an kundenservice@stadtwerke-hemer.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

17.2. Widerrufsfolgen:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ur-

sprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Die Ausübung des Widerrufsrechts hat keine Auswirkung auf eine in Ihrem Namen möglicherweise bereits ausgesprochene Kündigung Ihres bisherigen Liefervertrages mit Ihrem Altlieferanten.

Stadtwerke Hemer GmbH
Wasserwerkstraße 4, 58675 Hemer
Aufsichtsratsvorsitzender: Heiko Lingenberg
Geschäftsführerin: Monika Otten

18. Schlussbestimmungen

18.1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und/oder Änderungen des Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen der Textform und der Zustimmung beider Vertragspartner.

18.2. Sollte eine Bestimmung des Stromliefervertrages oder dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung.

Amtsgericht Iserlohn HRB 422
USt.IdNr.: DE-125 577 614
Tel. 0 23 72 / 5 00 8-25/-26 – Fax: 0 23 72 / 5 00 8-48
E-Mail: kundenservice@stadtwerke-hemer.de

Preisliste der Stadtwerke Hemer GmbH (SWH) zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Stand 01.01.2018

1. Preis für unterjährige Abrechnung (Ziffer 5.2 der AGB)

Monatliche-, vierteljährliche- und halbjährliche Abrechnung,
je Abrechnung 8,00 €

2. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (Ziffer 6.3 der AGB bzw. Ziffer 10.3 der AGB)

Netzgebiet SWH:

Mahnkosten 4,00 € ¹⁾
Nachinkasso/ Direktinkasso 30,00 € ¹⁾
Unterbrechung der Versorgung 50,00 € ¹⁾
Wiederaufnahme der Versorgung während der üblichen Geschäftszeit 59,50 €
Rücklastschriften werden gemäß der Kosten der jeweiligen Bank abgerechnet ¹⁾

Netzgebiet Westnetz:

Mahnkosten 4,00 € ¹⁾
Nachinkasso/ Direktinkasso 30,00 € ¹⁾
Unterbrechung der Versorgung 56,50 € ¹⁾
Wiederaufnahme der Versorgung während der üblichen Geschäftszeit 95,20 €
Stornierung der Unterbrechung der Versorgung 23,80 €
Versuch der Unterbrechung 44,50 € ¹⁾
Rücklastschriften werden gemäß der Kosten der jeweiligen Bank abgerechnet ¹⁾

3. Umsatzsteuer

Die mit einer ¹⁾ gekennzeichneten Kostenpauschalen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Muster-Widerrufsformular für Ihren Auftrag zur Stromlieferung

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Stromliefervertrag
Kundennummer (sofern bekannt): ...

Stadtwerke Hemer GmbH,
Wasserwerkstraße 4, 58675 Hemer,

.....
Bestellt am (*)/erhalten am (*):

.....
Name des/der Kunden:

oder per Fax 02372 5008-48

.....
Anschrift des/der Kunden:

oder per E-Mail kundenservice@stadtwerke-hemer.de

.....
Datum / Unterschrift des Kunden:

.....
(*) Unzutreffendes streichen